

Wilsdruffer Tageblatt

Verantwortlicher Herausgeber: Arthur Zschunke

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Ersteilt die auf weiteren vier Wochen, Mittwoch u. Freitag nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei



Interaktionspreis 20. für die 6 gebaltene Korpusgröße oder deren Raum, Resten, die 2 halbe Korpusgröße 10. Bei

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rossen.

Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Päßig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

82. Jahrgang. Nr. 75.

Sonnabend / Sonntag 30. Juni / 1. Juli 1923.

Amtlicher Teil.

Brotversorgung.

Nachdem eine weitere Erhöhung der Löhne und der Preise für Kohlen, Materialien usw. eingetreten ist, werden nach Befehl des Ernährungsausschusses für das Gebiet des Kommunalverbandes Meißen Stadt und Land für die **aus Umlagegetreide** hergestellten Erzeugnisse an Mehl, Brot und Semmeln **mit Wirkung vom 2. Juli 1923 ab** die aus nachstehenden Bestimmungen ersichtlichen Preise festgesetzt:

I. Mehlpreise.

- Der Höchstpreis, den die Bäcker und Mehlhändler für den dz Mehl, frei Bäckereihaus, an die Mühle zu entrichten haben, beträgt **ab 2. Juli 1923 110008 M.** für 85%iges Roggenmehl und 119841 M. für 85%iges Weizenmehl.
- Die Bäcker und Mehlhändler haben vom 2. Juli 1923 ab bei der Ausstellung der Bezugscheine für den dz Mehl 2000 M. Gebühr zu entrichten.
- Die **Mehlhöchstpreise**, welche die Bäcker und Mehlhändler fordern dürfen, betragen **für die vom 2. Juli 1923 ab** geltenden Brotmarken beim Bezuge von weniger als 20 kg für **Roggenmehl 1450 M.** für 1 kg, für **Weizenmehl 1600 M.** für 1 kg.

II. Brotpreis.

Die Brotpreise für das Schwarzbrot betragen für die vom 2. Juli 1923 ab geltenden Brotpreise 1262,50 M. für das kg und **2400 Mk. für das 1900-g-Brot.**

III. Gewicht und Höchstpreis für Semmeln.

Der Höchstpreis für die Semmel mit einem Gewicht von mindestens 70—75 g beträgt 140 M.

IV. Backvorschriften.

Das Schwarzbrot ist wie bisher zu 100 Teilen aus Roggenmehl herzustellen. Aus 100 Pfund Getreidemehl sind 135 Pfund Schwarzbrot herzustellen und hierfür die entsprechende Anzahl Brotmarken abzuliefern. Die Bäcker bleiben auch weiterhin ermächtigt, bei Herstellung des Schwarzbrottes bis zu 10% Weizenmehl zu verwenden.

V. Nachzahlung, Bestandsanzeigen.

- Für die **am Abend des 1. Juli 1923** vorhandenen Bestände an Roggen- und Weizenmehl haben die **Bäcker und Kleinhändler die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Mehlpriese mit Gebühren** an den Kommunalverband zu entrichten.
- Die **Bäcker und Mehlkleinhändler** haben daher die nächsten Mehlbestandsanzeigen nach dem Stande vom **Sonntag den 1. Juli abends anzustellen** und nebst Brotmarken am

Montag den 2. Juli d. Js.

bei der Amtshauptmannschaft einzureichen. Diese Anzeigen umfassen also die Zeit vom 16. Juni bis 1. Juli. An den weiteren Einreichungsterminen, 15. Juli und 15. August, ändert sich vorläufig nichts.

Die am 2. Juli nicht eingegangenen Bestandsanzeigen werden **auf Kosten der Einnahmen** herbeigezogen.

VI. Verschiedenes.

- Erfolgt vor dem 2. Juli eine Verausgabung von Brot- und Mehlmengen auf Brotmarken, die erst am 2. Juli Gültigkeit erlangen, so sind bereits die neuen Preise zu zahlen. Vom 2. Juli ab sind auch für Brot und Mehl auf Marken, die auf die Zeit vor dem 2. Juli lauten, die neuen Preise zu entrichten.

- Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nach dem Reichsgesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 bzw. auf Grund des Höchstpreisgesetzes bestraft.

Meißen, am 27. Juni 1923.

Der Kommunalverband Meißen-Stadt und -Land (Amtshauptmannschaft).

Bei uns sind eingegangen für das Jahr 1923 vom Sächsischen Gesetzblatt das 15. bis 17. Stück; vom Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 92 bis 41; vom Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 16 bis 21.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Reichskanzler Dr. Cuno versicherte in einer Rede im Bundestag, daß es kein Kompromiß über das Rheinland für die deutsche Regierung gibt.

* Die Rheinlandkommission hat die Durchführung der Devisenverordnung im gesamten Besatzungsgebiet verboten.

* Der Papst hat in einem Schreiben die europäischen Regierungen ermahnt, ersichtliche Schritte zu ergreifen, um endlich zu einem wahren Frieden zu gelangen.

* Auf den südslawischen Ministerpräsidenten Paschitsch wurde ein Attentatsversuch verübt. Paschitsch wurde nur leicht verletzt.

* In London drängt man neuerdings lebhafter darauf, daß die Diskussion in der Ruhrfrage in Gang gebracht werde.

Friedensruf des Papstes.

Es gibt Bedenklage, deren man sich besser erst nachträglich erinnert. Sie sind so erfüllt von letzter Tragik, von dunkler Schicksalswucht, daß man sich fast scheut, den Sinn auf

se zurückzulenken. Besonders wir Deutsche haben Ursache, den Geist durch den Rückblick an solchen Tagen auf die grauenhafte Entwicklung von 1914 bis 1923 bedrückt und erschüttert zu fühlen. So ist soeben in der Presse daran erinnert worden, daß am 28. Juni genau vier Jahre verfloßen waren, seitdem in Versailles das fürchterliche Dokument unterschrieben ward, das mit wildem Hohn den Namen Friedensvertrag für sich in Anspruch nahm. Man könnte aber gleich noch weiter zurückgehen und das Gedächtnis darauf zurücklenken, daß wiederum fünf Jahre vor jenem Tage die entsetzenerregende Kunde von der Ermordung des Erzherzogs Franz Ferdinand von Österreich in die Welt ging. An dem einen Tage ward das Schicksal Deutschlands besiegelt, an dem anderen das einer ganzen Welt. Seitdem ist fast ein Jahrzehnt ins Meer der Vergangenheit dahingeschwunden, und das Werk von Versailles trug tausendfache giftige Frucht. Fast fünf Jahre hat man darüber verhandelt, wie Deutschland die Schäden des vergangenen Krieges wettmachen soll, und das Ende davon ist jetzt — eine neue Auflösung s ä r a.

Bis wohin wir bereits gelangt sind, geht gerade jetzt daraus hervor, daß der Papst in Ausübung seines hohen

Kirchenamtes sich zu einem bemerkenswerten Vermittlerischritt gedrungen sah. In einem offenen Schreiben an den Kardinalstaatssekretär, das von diesem den beim Vatikan beglaubigten diplomatischen Vertretern der Alliierten übergeben wurde, hat sich Pius XI. in eindrucksvoller Weise gegen den Einbruch in das Ruhrgebiet ausgesprochen und die Forderung aufgestellt, daß man in irgendeiner Weise zu einer Beendigung dieses Verbrochens an der deutschen Menschheit kommen müsse. Der Papst hat offen ausgesprochen, daß Deutschland bereit zu einer gerechten und endgültigen Verständigung ist, und er hat weiter verlangt, daß man den deutschen Vorschlag eines internationalen Schiedsgerichts annehmen solle. Wir wissen, daß Pius XI. auch nicht ermangelt hat, praktisch und unmittelbar in den Ruhrkonflikt einzugreifen, indem er den Delegaten Testa in das Kampfgebiet entsandte und den kämpfenden Ruhrdeutschen auch eine Geldspende in der ansehnlichen Höhe von zwei Millionen überreichte. Deutlicher als durch solche Handlungen und klarer als durch das Schreiben an die Alliierten, besonders an Frankreich, konnte der Papst seinen Standpunkt nicht darlegen. Man unterwürfe auch nicht die Wirkung dieses

Diese Eingänge, deren Inhalt aus dem Anschlag in der Hausflur des Verwaltungsgebäudes ersichtlich ist, liegen 14 Tage lang in der hiesigen Ratskanzlei zu jedermanns Einsicht aus.

Wilsdruff, am 27. Juni 1923.

2537

Der Stadtrat.

Bekanntmachung,

betr. Bewertung der Natural- und Sachbezüge und der Deputate für den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen werden **mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab** die Werte

a) für Verpfl. gung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung auf das **Wirtschafte**

b) der Deputate auf das **Vierfache**

der in Nr. 56 der Sächsischen Staatszeitung vom 7. März 1923 veröffentlichten Wertes erhöht. Der Wert der Wohnung für Deputatempfinger in der Land- und Forstwirtschaft beträgt jedoch wie bisher auch in Zukunft 1200 M. für Unverheiratete und 2400 M. für Verheiratete. Die volle freie Station beträgt nunmehr für die einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer:

Gruppe	I	II	III
jährlich:	2880 000 M.	3840 000 M.	4800 000 M.
monatlich:	240 000 M.	320 000 M.	400 000 M.

Die neuen Werte können auf Grund der in Nr. 56 der Sächsischen Staatszeitung veröffentlichten Werte leicht errechnet werden; sie werden auch von den Finanzämtern zum Ausgab gebracht. Von der Veröffentlichung der einzelnen Wertzahlen wird deshalb abgesehen. Ueberdrucke, aus denen die Werte vom 1. März 1923 ersichtlich sind, können bei den Finanzämtern gegen geringes Entgelt entnommen werden.

Gleichzeitig hat der Reichsminister der Finanzen angeordnet, daß auch die Werte der den Arbeitnehmern in der Tabakindustrie ohne besonderes Entgelt gelieferten Freizigarren auf 200 M., Freizigarillos auf 100 M. und Freizigaretten auf 60 M., das Stroh und der Wert des Freitabaks auf 1200 M. für 100 Gramm ab 1. Juli 1923 erhöht wird.

Dresden, am 26. Juni 1923.

Landesfinanzamt, Abt. f. Def. u. Verf. Steuern.
Stark

Bekanntmachung. Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Mit Wirkung vom 1. Juli dieses Jahres ab sind die Beträge, um die sich der vom Arbeitslohn einzubehaltende Steuerabzugsbeitrag ermäßigt, wie folgt neu festgesetzt worden:

	monatlich um je	wöchentlich um je	täglich um je	für je 2 angefangene od. volle Arbeitsstunden um je
Für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau	6 000	1 440	240	60
Für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind (Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die eigenes Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet)	40 000	9 600	1 600	400
Zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschale)	50 000	12 000	2 000	500

Die neuen Sätze finden Anwendung bei Vornahme des Steuerabzuges von jeder nach dem 30. Juni 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 30. Juni 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn.

Rossen, am 28. Juni 1923.

2524

Das Finanzamt.